

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen  
Viktoriastraße 19 · 65189 Wiesbaden

An den Vorsitzenden  
des Innenausschusses im  
Hessischen Landtag  
Herrn Horst Klee MdL  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

Viktoriastraße 19  
65189 Wiesbaden  
Telefon 0611 - 3 60 08-0  
Telefax 0611 - 3 60 08 20  
E-mail: [komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de](mailto:komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de)

Wir haben eine neue E-Mail-Adresse:  
[hessen@kommissariat-bischoefe.de](mailto:hessen@kommissariat-bischoefe.de)

20. Juli 2011  
Az. 7.1.3.5. / KI-St

## **Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Spielhallengesetz – Drucksache 18/3965 Ihr Zeichen I A 2.6**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme äußern wir uns zum vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt:

Wir begrüßen die mit dem Gesetz vorrangig verfolgten Ziele (Suchtprävention sowie Spieler- und Jugendschutz).

Wir halten es für einen sinnvollen Weg, wenn das Verhältnis von einer Spielhalle je angefangener 20.000 Einwohner der Gemeinde nicht überschritten werden darf, § 4 Abs. 1 Entwurf. Ebenso halten wir die Regelung in § 4 Abs. 2 des Entwurfes für richtig, dass Spielhallen 500 Meter von Einrichtungen für Kinder oder Jugendliche entfernt sein müssen.

Ganz besonders positiv sehen wir die in § 8 Abs. 2 getroffene Regelung. Danach besteht ein Spielverbot an allen Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen. Diese Regelung erfüllt die Vorgaben, die für den Sonn- und Feiertagsschutz maßgeblich sind und auch vom Bundesverfassungsgericht noch im Jahr 2009 als besonders wichtig herausgestellt wurden. Außerdem wird durch die dadurch erzielte Anzahl von Tagen des Spielverbots der Suchtprävention und dem Kinder- und Jugendschutz besonders Rechnung getragen. Denn Spielhallen fördern besonders die Spielsucht und dementsprechend sollte hier durch eine begrenzte Öffnungszeit eine Schranke geschaffen werden. Wir würden es allerdings begrüßen, wenn der Gründonnerstag auch noch im Abs. 2 erwähnt werden würde. Denn der Gründonnerstag hat für uns in unserer christlichen Tradition die Stellung eines wichtigen Feiertages.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*M. Kläver*

Dr. Magdalene Kläver  
- Justitiarin -